S 10 R 1269/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Ein gelernter Koch, der als Küchenchef mit Leitungsfunktion gegenüber ungelernten Hilfskräften beschäftigt ist, ist nach dem Mehrstufenschema des Bundessozialgerichts als Facharbeiter einzustufen. Als solcher kann er auf die Tätigkeit als Poststellenmitarbeiter zumutbar verwiesen werden.
Normenkette	SGB 6 § 43 SGB 6 § 240 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 R 1269/20
Datum	01.08.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 R 2497/22
Datum	21.09.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Konstanz vom 01.08.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung im Zeitraum vom 01.03.2019 bis 31.10.2022 streitig.

Der 1958 geborene KlÃ¤ger absolvierte eine Ausbildung zum Koch (Sommer 1974

bis Sommer 1978) und war anschlieÃend unterbrochen durch Zeiten der Arbeitslosigkeit nach eigenen Angaben bei verschiedenen Arbeitgebern als Koch in Restaurants, Hotels oder Kantinen oder als KÃ¼chenchef sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Zuletzt war er von MÃ¤rz 2010 bis April 2019 (arbeitgeberseitige KÃ¼ndigung wegen Krankheit) als KÃ¼chenchef im Restaurant S1 tÃ¤tig. Seit Januar 2018 war er arbeitsunfÃ¤hig krank mit Bezug von Krankengeld bis 02.07.2019 und anschlieÃendem Bezug von Arbeitslosengeld bis 01.07.2021. ZusÃ¤tzlich sind im Versicherungsverlauf des KlÃ¤gers fÃ¼r die Zeit vom 24.06.2020 bis 01.09.2022 Beitragszeiten mit PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r PflegetÃ¤tigkeit enthalten. Seit dem 01.11.2022 bezieht der KlÃ¤ger eine Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte ohne AbschlÃ¤ge (Bewilligungsbescheid vom 15.09.2022, S. 57 ff. Senatsakte).

2018 wurde bei dem KlÃ¤ger eine koronare 3-GefÃ¤Ãerkrankung diagnostiziert mit leichtgradig eingeschrÃ¤nkter linksventrikulÃ¤rer Pumpfunktion, es erfolgte im UniversitÃ¤tsklinikum U1 eine mehrfache Stent-Implantation im Februar, MÃ¤rz und Mai 2018. Vom 15.06. bis 06.07.2018 nahm der KlÃ¤ger an einer stationÃ¤ren RehabilitationsmaÃnahme in der W1 in R1 teil. Die Entlassung erfolgte mit einem LeistungsvermÃ¶gen von mehr als sechs Stunden tÃ¤glich fÃ¼r die TÃ¤tigkeit eines Kochs oder KÃ¼chenchefs und fÃ¼r den allgemeinen Arbeitsmarkt (Diagnosen: atherosklerotische Herzkrankheit 3-GefÃ¤Ãerkrankung mit Zustand nach [Z.n.] dreimaliger Stentimplantation; benigne essentielle Hypertonie; HypercholesterinÃ¤mie; sonstige Reaktion auf schwere Belastung).

Am 13.03.2019 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Die Beklagte zog Ã¤rztliche Unterlagen bei und lehnte nach einer Stellungnahme ihres Ã¤rztlichen Dienstes (L1 vom 27.06.2019) den Antrag mit Bescheid vom 08.07.2019 aus medizinischen GrÃ¼nden ab.

Im anschlieÃenden Widerspruchsverfahren lieÃ die Beklagte den KlÃ¤ger durch H1 ambulant untersuchen und begutachten. Dieser kam im Gutachten vom 26.03.2020 zu der EinschÃ¤tzung, dass der KlÃ¤ger bei Vorliegen einer AnpassungsstÃ¶rung, einer koronaren 3-GefÃ¤Ãerkrankung und einem metabolischen Syndrom in seinem Beruf als Koch bzw. KÃ¼chenchef sowie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mindestens sechs Stunden tÃ¤glich arbeiten kÃ¶nne. Mit Widerspruchsbescheid vom 23.06.2020 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger sei nicht erwerbsgemindert und nicht berufsunfÃ¤hig, weil er auch weiterhin in seinem Beruf sowie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein kÃ¶nne.

Hiergegen richtet sich die am 15.07.2020 beim Sozialgericht Konstanz (SG) erhobene Klage. Zur BegrÃ¼ndung hat der KlÃ¤ger geltend gemacht, seine EinschrÃ¤nkungen auf neurologisch-psychiatrischem, internistischem und orthopÃ¤dischem Gebiet seien nicht hinreichend gewÃ¼rdigt worden. Zudem bestehe Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit, denn er habe zuletzt als KÃ¼chenchef eine qualifizierte TÃ¤tigkeit in seinem Ausbildungsberuf ausgeÃ¼bt. Die bestehenden BeeintrÃ¤chtigungen seien mit dem Anforderungsprofil einer derartigen TÃ¤tigkeit

nicht vereinbar.

Das SG hat die behandelnden Ã□rzte des KlÃ¤gers schriftlich als sachverstÃ¤ndige Zeugen angehÃ¶rt. H2 hat mit Schreiben vom 05.11.2020 (S. 42 f. SG-Akte) mitgeteilt, der KlÃ¤ger sei wegen einer anhaltenden schweren depressiven Episode weiterhin nicht arbeitsfÃ¤hig. M1 hat unter dem 11.11.2020 (S. 44 ff. SG-Akte) ausgefÃ¼hrt, durch die massiv beklagten Beschwerden im lumbo-sakralen Ã□bergang und in beiden FÃ¼Ã□en kÃ¶nne die TÃ¤tigkeit als Koch oder KÃ¼chenchef nicht mehr ausgefÃ¼hrt werden, jedoch seien kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung mÃ¶glich. K1 hat auch eine TÃ¤tigkeit als Koch oder KÃ¼chenchef tÃ¤glich sechs Stunden fÃ¼r mÃ¶glich gehalten, die kÃ¶rperlichen EinschrÃ¤nkungen durch die koronare Herzkrankheit seien gering (Schreiben vom 10.11.2020, S. 47 ff. SG-Akte). A1 hat mit Schreiben vom 19.11.2020 (S. 55 f. SG-Akte) ausgefÃ¼hrt, wegen einer Depression sei der KlÃ¤ger nur unter drei Stunden tÃ¤glich leistungsfÃ¤hig. S2 hat Ã¼ber nur sporadische Vorstellungen berichtet, ihm sei keine relevante EinschrÃ¤nkung bekannt (Schreiben vom 24.11.2020, S. 73 ff. SG-Akte). K2 ist von einem aufgehobenen LeistungsvermÃ¶gen bei Vorliegen einer mittelgradigen depressiven Episode ausgegangen (Schreiben vom 18.12.2020, S. 82 f. SG-Akte). Die Beklagte hat hierzu die sozialmedizinische Stellungnahme von J1 vom 04.02.2021 (S. 87 f. SG-Akte) vorgelegt, die weiterhin von einem Ã¼ber sechsstÃ¼ndigen LeistungsvermÃ¶gen ausgegangen ist.

Das SG hat zusÃ¤tzlich ein psychiatrisches Gutachten bei H3 eingeholt. Dieser hat im Gutachten vom 18.03.2021 nach ambulanter Untersuchung des KlÃ¤gers am Vortag eine Dysthymia diagnostiziert, weshalb der KlÃ¤ger die TÃ¤tigkeit als KÃ¼chenchef mit Personalverantwortung nicht mehr ausÃ¼ben kÃ¶nne. Daneben seien fÃ¼r das berufliche LeistungsvermÃ¶gen insbesondere die koronare Herzkrankheit, das metabolische Syndrom und das degenerative WirbelsÃ¤ulenleiden relevant. Leichte bis gelegentlich mittelschwere TÃ¤tigkeiten seien mindestens sechs Stunden tÃ¤glich mÃ¶glich ohne besonderen Zeitdruck, Nachtschicht oder besondere Verantwortung sowie ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, hÃ¤ufiges Treppensteigen sowie Arbeiten auf Leitern oder GerÃ¼sten. Als Koch kÃ¶nne der KlÃ¤ger noch sechs Stunden tÃ¤glich tÃ¤tig sein. Die Beklagte hat hierzu eine weitere beratungsÃ¤rztliche Stellungnahme von J1 vom 23.06.2021 vorgelegt (S. 171 f. SG-Akte), die ebenfalls von einem erhaltenen LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Koch ausgegangen ist.

Mit Gerichtsbescheid vom 01.08.2022 hat das SG die Klage abgewiesen. Es ist unter Zugrundelegung des Gutachtens des H3 und der Aussagen der behandelnden Ã□rzteÂ K1 und M1 davon ausgegangen, dass der KlÃ¤ger mindestens sechs Stunden tÃ¤glich leichte TÃ¤tigkeiten verrichten kann mit qualitativen EinschrÃ¤nkungen und damit nicht erwerbsgemindert ist. Auch ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit bestehe nicht. Es kÃ¶nne offenbleiben, ob der KlÃ¤ger als KÃ¼chenchef nach dem Mehrstufenschema des Bundessozialgerichts (BSG) als Facharbeiter oder Meister/Spezialfacharbeiter/Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion gegenÃ¼ber mehreren Facharbeitern einzustufen sei, denn er kÃ¶nne jedenfalls zumutbar auf

die FacharbeitertÃ¤tigkeit als Koch verwiesen werden, die ihm nach den AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen H3 auch gesundheitlich noch mÃ¶glich sei.

Gegen den seinem damaligem BevollmÃ¤chtigten am 15.08.2022 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die am 26.08.2022 beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegte Berufung des KlÃ¤gers, die er nach Bewilligung der Altersrente auf den Zeitraum zwischen Antragstellung und Eintritt in die Altersrente beschrÃ¤nkt hat (S. 91 Senatsakte). Zur BegrÃ¼ndung hat er vorgetragen, die vom gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen gestellte Diagnose einer depressiven StÃ¶rung mit zeitweise dysthymer Stimmung weiche eklatant von der Beurteilung seiner Therapeuten ab, seine Belastung sei erheblich hÃ¶her, als vom SachverstÃ¤ndigen dargestellt. Auch wenn derzeit die Pumpfunktion des Herzens zufriedenstellend sei, bestehe eine hohe Gefahr der Ã□berlastung, insbesondere bei Stress oder kÃ¶rperlichen Belastungen. Offensichtlich habe sich das SG nur rudimentÃ¤r mit dem Berufsbild des Kochs auseinandergesetzt, die TÃ¤tigkeit sei mindestens als mittelschwer einzustufen.

Der KlÃ¤ger beantragt (teilweise sinngemÃ¤Ã□),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Konstanz vom 01.08.2022 und den Bescheid der Beklagten vom 08.07.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.06.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen voller, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung, auch bei BerufsunfÃ¤higkeit, fÃ¼r die Zeit vom 01.03.2019 bis 31.10.2022 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Nach Hinweis des Senats auf eine mÃ¶glicherweise bestehende Unvereinbarkeit der kÃ¶rperlichen LeistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers mit den Arbeitsbedingungen eines Kochs unter BerÃ¼cksichtigung der Angaben in der Datenbank der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit hat die Beklagte als VerweisungstÃ¤tigkeiten benannt: Empfangsmitarbeiter im Catering-Unternehmen, Fachberater im LebensmittelgroÃ□handel, Poststellenmitarbeiter und Registrator. Hierzu hat sie erneut eine beratungsÃ¤rztliche Stellungnahme von J1 vom 14.12.2022 (S. 100 f. Senatsakte) vorgelegt.

Im ErÃ¶rterungstermin am 15.06.2023 hat sich der KlÃ¤ger ausfÃ¼hrlich zu der von ihm zuletzt ausgeÃ¼bten beruflichen TÃ¤tigkeit im Restaurant S1 geÃ¤uÃ□ert. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll (S. 124 ff. Senatsakte) Bezug genommen. Die Beteiligten haben auf die DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung verzichtet.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Beteiligtenvorbringens wird auf die Prozess-akten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegte und gemÃ¤Ã den Â§Â§ 143, 144 SGG statthafte Berufung des KlÃ¤gers, Ã¼ber die der Senat auf Grund des EinverstÃ¤ndnisses der Beteiligten nach Â§Â§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet, ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 08.07.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.06.2020 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung oder teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit fÃ¼r den allein noch streitigen Zeitraum vom 01.03.2019 bis zum 31.10.2022, weil er in dieser Zeit im Sinne der maÃgeblichen gesetzlichen Regelungen weder erwerbsgemindert noch berufsunfÃ¤hig war.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die hier begehrte Rente wegen Erwerbsminderung ist Â§ 43 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI). Danach haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser (Abs. 1 Satz 1 der Regelung) bzw. voller (Abs. 2 Satz 1 der Regelung) Erwerbsminderung, wenn sie â u.a. â teilweise bzw. voll erwerbsgemindert sind.

Nach Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI sind teilweise erwerbsgemindert Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Nach Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI sind voll erwerbsgemindert Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung besteht Ã¼ber die Regelung des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI hinaus nach der Rechtsprechung des BSG (GroÃer Senat 10.12.1976, u.a. GS 2/75, zitiert â wie alle nachfolgenden Entscheidungen â nach juris) bei regelmÃ¤Ãig bejahter Verschlossenheit des Arbeitsmarktes auch dann, wenn eine zeitliche LeistungseinschrÃ¤nkung von drei bis unter sechs Stunden vorliegt. Nach Â§ 43 Abs. 3 SGB VI ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Der KlÃ¤ger ist zur Ãberzeugung des Senats im streitigen Zeitraum noch in der Lage gewesen, leichte TÃ¤tigkeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mindestens sechs Stunden arbeitstÃ¤glich zu verrichten. Nicht mehr zumutbar gewesen sind Arbeiten mit besonderem Zeitdruck, besonderer Verantwortung, Nachtschicht oder mit hÃ¤ufigem BÃ¼cken, hÃ¤ufigem Treppensteigen sowie Arbeiten auf Leitern oder GerÃ¼sten. Der Senat stÃ¼tzt sich insoweit maÃgeblich auf das gerichtliche SachverstÃ¤ndigengutachten des H3, zudem auf das im Verwaltungsverfahren eingeholte Gutachten des H1, das im Wege

des Urkundsbeweises verwertet wird, sowie die Aussagen der sachverstÃ¤ndigen ZeugenÂ K1 undÂ M1.

Ausgangspunkt der Krankheitsgeschichte des KlÃ¤gers ist das Auftreten einer koronaren Herzkrankheit im Jahr 2018 mit nachfolgend drei Operationen, bei denen mehrere Stents implantiert worden sind. Aus dieser Erkrankung resultiert jedoch keine Ã¼berdauernde, rentenrelevante Leistungsminderung. Bereits aus der Rehabilitation 2018 ist der KlÃ¤ger mit einem vollstÃ¤ndig erhaltenen LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r die berufliche TÃ¤tigkeit (auch als Koch/KÃ¼chenchef) entlassen worden, wie sich dem Entlassungsbericht entnehmen lÃ¤sst. Auch der behandelnde K1 fÃ¼hrt in seiner Aussage gegenÃ¼ber dem SG aus, dass die kÃ¶rperlichen EinschrÃ¤nkungen durch die koronare Herzkrankheit gering sind. Dies wird bestÃ¤tigt durch die von ihm mitgeteilten Befunde. So konnte der KlÃ¤ger bei guter linksventrikulÃ¤rer Pumpfunktion im September 2020 bis 100 Watt belastet werden ohne Auftreten einer Angina pectoris Symptomatik oder signifikanter IschÃ¤miezeichen. Der KlÃ¤ger selbst bestÃ¤tigt in seiner BerufungsbegrÃ¼ndung die auch derzeit zufriedenstellende Pumpfunktion des Herzens und stellt lediglich auf eine theoretische Ã□berlastungsgefahr bei Stress oder kÃ¶rperlichen Belastungen ab, die jedoch unter BerÃ¼cksichtigung der oben dargelegten qualitativen EinschrÃ¤nkungen im Rahmen einer noch zumutbaren beruflichen TÃ¤tigkeit im streitigen Zeitraum nicht zu besorgen gewesen ist.

Auf orthopÃ¤dischem Gebiet liegen degenerative VerÃ¤nderungen insbesondere der WirbelsÃ¤ule vor mit chronisch rezidivierenden Cervicobrachialgien und Lumbalgien bei Bandscheibenprotrusionen cervical und lumbal sowie eine einlagenpflichtige Knick-Senk-SpreizfuÃ□bildung beidseits, wie sich der Aussage des M1 gegenÃ¼ber dem SG sowie dem Arztbrief des V1 vom 22.01.2020 (S. 46 SG-Akte) mit Hinweis auf MRT-Untersuchungen von August und November 2018 entnehmen lÃ¤sst. Die von V1 im Januar 2020 durchgefÃ¼hrte elektrophysiologische Untersuchung ergab keine SchÃ¤digungszeichen cervicaler Nervenwurzeln. Auch im Rahmen der Untersuchung durch den SachverstÃ¤ndigen H3 hat sich an den unteren und oberen ExtremitÃ¤ten eine regelrechte Muskeltrophik und ein normaler Muskeltonus gezeigt mit unauffÃ¤lliger Kraftentfaltung, seitengleich auslÃ¶sbaren Muskeleigenreflexen sowie krÃ¤ftig ausgebildeter Muskulatur der oberen ExtremitÃ¤ten, insbesondere auch der HÃ¤nde. EinschrÃ¤nkungen des LeistungsvermÃ¶gens in zeitlicher Hinsicht lassen sich hieraus nicht ableiten, wie der behandelnde OrthopÃ¤de M1 ausdrÃ¼cklich bestÃ¤tigt. Daneben bestehen VerschleiÃ□erscheinungen des rechten Kniegelenks mit einem Riss des Innenbandes nach Kniegelenksdistorsion, wie durch eine MRT des rechten Kniegelenks vom 02.02.2021 bestÃ¤tigt worden ist (Arztbrief S3 vom 02.02.2021, S. 158 SG-Akte). Auch hieraus ergibt sich im streitigen Zeitraum keine zeitliche EinschrÃ¤nkung des LeistungsvermÃ¶gens, wie sich aus der nachvollziehbaren Stellungnahme J1 vom 23.06.2021 (S. 171 f. SG-Akte) entnehmen lÃ¤sst, die der Senat als qualifiziertes Beteiligtenvorbringen berÃ¼cksichtigt.

Der Schwerpunkt der BeeintrÃ¤chtigungen liegt â□□ bezogen auf den streitigen Zeitraum â□□ ohnehin auf psychiatrischem Gebiet. Der gerichtliche SachverstÃ¤ndige H3 hat nachvollziehbar und Ã¼berzeugend eine Dysthymia

(ICD-10 F34.1) diagnostiziert, die lediglich zu den oben genannten qualitativen EinschrÃ¤nkungen fÃ¼hrt, jedoch keine zeitliche LeistungseinschrÃ¤nkung begrÃ¼ndet. Der von ihm erhobene psychische Befund des KlÃ¤gers (bewusstseinsklar, allseits orientiert, mit intakter Auffassung; Konzentration Ã¼ber die Untersuchungsdauer von fÃ¼nf Stunden ohne Nachlassen, KonzentrationsstÃ¶rung nicht objektivierbar; GedÃ¤chtnisfunktionen ohne grobe Defizite; formaler Gedankengang geordnet, flÃ¼ssig und schnell; angedeutete sozialphobische Ã□ngste und SchamgefÃ¼hl, keine Zwangssymptome; keine Hinweise auf inhaltliche DenkstÃ¶rungen, SinnestÃ¤uschungen bzw. Ich-StÃ¶rungen; SchwingungsfÃ¤higkeit voll erhalten â□□ zeitweise dysthym, zeitweise gut gestimmt; Antrieb leicht reduziert, Kontaktverhalten freundlich und offen) steht mit dieser Diagnose in Einklang. WieÂ H3 weiter plausibel ausfÃ¼hrt, lÃ¤sst sich aus den in der Akte dokumentierten Befunden zu keinem Zeitpunkt der Schweregrad einer mittelgradigen (oder gar schweren) depressiven Episode sichern, ebenso ist kein episodischer Verlauf der depressiven Erkrankung erkennbar. Vielmehr ist zunÃ¤chst eine AnpassungsstÃ¶rung aufgetreten, wie H2 anfangs diagnostiziert hat und ebenso der Verwaltungsgutachter H1, die nach mehr als zweijÃ¤hrigem Verlauf als Dysthymia einzuordnen ist, so fÃ¼r den Senat Ã¼berzeugend H3.

Soweit die behandelnden Ã□rzte H2 und A1 sowie K2 von einem aufgehobenen LeistungsvermÃ¶gen ausgehen, Ã¼berzeugt dies den Senat nicht. Die vonÂ H2 behauptete schwere depressive Episode ist schon nicht befundgestÃ¼tzt. Auch A1 und die K2 schildern keine Befunde oder FunktionseinschrÃ¤nkungen, die eine Minderung des quantitativen LeistungsvermÃ¶gens begrÃ¼nden kÃ¶nnten. Zudem misst der Senat generell der EinschÃ¤tzung gerichtlicher SachverstÃ¤ndiger ein hÃ¶heres Gewicht zu, denn diese haben die Beschwerdeangaben kritisch zu hinterfragen und eine KonsistenzprÃ¼fung durchzufÃ¼hren. Eine allein auf die subjektiven Angaben des eigenen Patienten gestÃ¼tzte LeistungseinschÃ¤tzung kann insoweit nicht Ã¼berzeugen.

Unter Zugrundelegung all dessen hat der Senat keine ernsthaften Zweifel, dass der KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum noch in der Lage gewesen ist, jedenfalls leichte Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Beachtung der oben festgestellten qualitativen EinschrÃ¤nkungen mindestens sechs Stunden tÃ¤glich zu verrichten, sodass er weder voll noch teilweise erwerbsgemindert gewesen ist (Â§ 43 Abs. 3 Halbsatz 1 SGB VI). Dabei ist es unerheblich, ob ein dem LeistungsvermÃ¶gen entsprechender Arbeitsplatz hÃ¤tte vermittelt werden kÃ¶nnen, weil nach Â§ 43 Abs. 3 Halbsatz 2 SGB VI die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen ist.

Die Benennung einer konkreten VerweisungstÃ¤tigkeit ist vorliegend im Streitzeitraum nicht erforderlich gewesen (vgl. BSG 14.09.1995, 5 RJ 50/94, auch zum Nachfolgenden). Denn nach der Rechtsprechung des BSG steht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine so groÃ□e Anzahl von TÃ¤tigkeitsarten zur VerfÃ¼gung, dass das Vorhandensein einer geeigneten VerweisungstÃ¤tigkeit offensichtlich ist. Nur ausnahmsweise ist fÃ¼r einen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbaren Versicherten wie den KlÃ¤ger mit zumindest

sechsstÃ¼ndigem LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte Arbeiten die Benennung einer konkreten VerweisungstÃ¤tigkeit erforderlich, wenn die ErwerbsfÃ¤higkeit durch mehrere schwerwiegende gesundheitliche EinschrÃ¤nkungen oder eine besonders einschneidende Behinderung gemindert ist. In der Rechtsprechung des BSG sind bestimmte FÃ¤lle anerkannt (z.B. Einarmigkeit, vgl. BSG a.a.O., m.w.N.), zu denen der vorliegende Fall aber nicht gehÃ¶rt. Vielmehr braucht eine VerweisungstÃ¤tigkeit erst benannt zu werden, wenn die gesundheitliche FÃ¤higkeit zur Verrichtung selbst leichter TÃ¤tigkeiten in vielfÃ¤ltiger, auÃergewÃ¶hnlicher Weise eingeschrÃ¤nkt ist. Dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn ein Versicherter noch vollschichtig kÃ¶rperlich leichte Arbeiten ohne Heben und Tragen von GegenstÃ¤nden Ã¼ber 5 kg, ohne Ã¼berwiegendes Stehen und Gehen oder stÃ¤ndiges Sitzen, nicht in NÃ¤sse, KÃ¤lte oder Zugluft, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, ohne Zwangshaltungen, ohne besondere Anforderungen an die Fingerfertigkeit und nicht unter besonderen Unfallgefahren zu verrichten vermag (BSG a.a.O.; BSG 27.04.1982, 1 RJ 132/80). Denn ein Teil dieser EinschrÃ¤nkungen stimmt bereits mit den TÃ¤tigkeitsmerkmalen einer kÃ¶rperlich leichten Arbeit Ã¼berein; dies gilt insbesondere fÃ¼r die geminderte FÃ¤higkeit, Lasten zu bewÃ¤ltigen und die geringe Belastbarkeit der WirbelsÃ¤ule (BSG a.a.O.) mit den hierauf beruhenden EinschrÃ¤nkungen. Diese zur frÃ¼heren Rechtslage entwickelten GrundsÃ¤tze sind auch fÃ¼r AnsprÃ¼che auf Renten wegen Erwerbsminderung nach dem ab dem 01.01.2001 geltenden Recht weiter anzuwenden (vgl. zuletzt BSG 11.12.2019, B 13 R 7/18 R). Nicht anders liegt der Fall des KlÃ¤gers. Auch bei ihm ist den qualitativen EinschrÃ¤nkungen (s.o.) im Wesentlichen bereits dadurch Rechnung getragen, dass ihm nur noch leichte Arbeiten im streitigen Zeitraum zuzumuten gewesen sind.

Bei dem KlÃ¤ger hat auch keine schwere spezifische Leistungsbehinderung in Gestalt einer EinschrÃ¤nkung seiner WegefÃ¤higkeit (vgl. dazu nur BSG 12.12.2011, B 13 R 79/11 R, Rn. 20 m.w.N. und BSG 28.08.2002, B 5 RJ 12/02 R, m.w.N.) vorgelegen. Eine TÃ¤tigkeit zum Zweck des Gelderwerbs ist in der Regel nur auÃerhalb der Wohnung mÃ¶glich, weshalb das Vorhandensein eines Minimums an MobilitÃ¤t deshalb Teil des in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Risikos ist; das Defizit fÃ¼hrt zur vollen Erwerbsminderung. Hat der Versicherte keinen Arbeitsplatz und wird ihm ein solcher auch nicht konkret angeboten, bemessen sich die Wegstrecken, deren ZurÃ¼cklegung ihm â auch in Anbetracht der Zumutbarkeit eines Umzugs â mÃ¶glich sein muss, nach dem generalisierenden MaÃstab, der zugleich den BedÃ¼rfnissen einer Massenverwaltung Rechnung trÃ¤gt. Dabei wird angenommen, dass ein Versicherter fÃ¼r den Weg zur Arbeitsstelle Ã¶ffentliche Verkehrsmittel benutzen und von seiner Wohnung zum Verkehrsmittel und vom Verkehrsmittel zur Arbeitsstelle und zurÃ¼ck FuÃwege zurÃ¼cklegen muss. ErwerbsfÃ¤higkeit setzt danach grundsÃ¤tzlich die FÃ¤higkeit des Versicherten voraus, viermal am Tag Wegstrecken von mehr als 500 Metern mit zumutbarem Zeitaufwand (weniger als 20 Minuten) zu FuÃ bewÃ¤ltigen und zweimal tÃ¤glich wÃ¤hrend der Hauptverkehrszeit mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln fahren zu kÃ¶nnen. Bei der Beurteilung der MobilitÃ¤t des Versicherten sind alle ihm tatsÃ¤chlich zur VerfÃ¼gung stehenden Hilfsmittel (z.B. GehstÃ¼tzen, Rollator) und BefÃ¶rderungsmÃ¶glichkeiten (insbes. die zumutbare Benutzung eines

vorhandenen Kfz) zu berÃ¼cksichtigen.

Der KlÃ¤ger ist in seiner MobilitÃ¤t nicht in diesem Sinne eingeschrÃ¤nkt gewesen. Dies ergibt sich Ã¼berzeugend und nachvollziehbar aus den AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen H3, der ausdrÃ¼cklich die WegefÃ¤higkeit im oben dargelegten Sinn bestÃ¤tigt hat. Abgesehen davon verfÃ¼gt der KlÃ¤ger â auch im streitigen Zeitraum â Ã¼ber einen Pkw, auf den er zur Erreichung eines Arbeitsplatzes verwiesen werden kann. Die zumutbare Nutzung eines Kraftfahrzeugs schlieÃt eine rentenrelevante EinschrÃ¤nkung der WegefÃ¤higkeit aus (BSG, a.a.O.).

Der entscheidungserhebliche medizinische Sachverhalt ist damit geklÃ¤rt. Die aktenkundigen Ã¤rztlichen Unterlagen, namentlich das SachverstÃ¤ndigengutachten des H3, das im Verwaltungsverfahren eingeholte, urkundsbeweislich verwertete Gutachten von H1 und die Aussagen der behandelnden Ãrzte K1 und M1 sowie die beratungsÃ¤rztlichen Stellungnahmen haben dem Senat die erforderlichen Grundlagen fÃ¼r seine Ãberzeugungsbildung vermittelt. FÃ¼r eine weitere Beweiserhebung ist regelmÃ¤Ãig kein Raum, wenn das Gericht sich im Rahmen der BeweiswÃ¼rdigung mit einander widersprechenden Gutachtensergebnissen auseinandersetzt und eines von mehreren Gutachten fÃ¼r Ã¼berzeugend hÃ¤lt (vgl. BSG 01.04.2014, B 9 V 54/13 B). Erst recht gilt dies bei abweichenden EinschÃ¤tzungen behandelnder Ãrzte oder Therapeuten, wie hier H2,Â A1 und K3.

Der KlÃ¤ger hat auch keinen Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit. Nach Â§ 240 Abs. 1 SGB VI haben Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze auch Versicherte, die â unter anderem â vor dem 02.01.1961 geboren und berufsunfÃ¤hig sind. BerufsunfÃ¤hig sind nach Â§Â 240 Abs. 2 SGB VI Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur ErwerbsfÃ¤higkeit von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. Zumutbar ist stets eine TÃ¤tigkeit, fÃ¼r die die Versicherten durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind. BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit mindestens sechs Stunden tÃ¤glich ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Ausgangspunkt der Beurteilung ist danach der bisherige Beruf (hierzu und zum Nachfolgenden: BSG 12.02.2004, B 13 RJ 34/03 R; BSG 20.07.2005, B 13 RJ 29/04 R). Darunter ist im Allgemeinen diejenige der Versicherungspflicht unterliegende TÃ¤tigkeit zu verstehen, die zuletzt auf Dauer, d.h. mit dem Ziel verrichtet wurde, sie bis zum Eintritt der gesundheitlichen UnfÃ¤higkeit oder bis zum Erreichen der Altersgrenze auszuÃ¼ben; in der Regel ist das die letzte versicherungspflichtige

BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit, jedenfalls wenn sie die qualitativ hÃ¶chste ist.

Der KlÃ¤ger, gelernter Koch, war zuletzt als KÃ¼chenchef im Restaurant S1 tÃ¤tig. Eine abgeschlossene Fortbildung zum geprÃ¼ften KÃ¼chenmeister (vgl. dazu Verordnung Ã¼ber die PrÃ¼fung zum anerkannten Abschluss GeprÃ¼fter KÃ¼chenmeister/GeprÃ¼fte KÃ¼chenmeisterin â KÃ¼chMeistPrV vom 05.08.2003, BGBl. I S. 1560) hat er nicht durchlaufen; er hat auch selbst eingerÃ¤umt, Ã¼ber keine Meisterausbildung zu verfÃ¼gen (vgl. Bl. 125 Senats-Akte).

Den Beruf eines Kochs bzw. KÃ¼chenchefs konnte der KlÃ¤ger im allein noch streitigen Zeitraum nicht mehr ausÃ¼ben. Die TÃ¤tigkeit als Koch wird Ã¼berwiegend im Stehen ausgeÃ¼bt, es handelt sich um eine kÃ¶rperlich anstrengende Arbeit mit schwerem Heben und Tragen. Dies entnimmt der Senat den Angaben der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit zu den Arbeitsbedingungen von KÃ¶chen (https://web.arbeitsagentur.de/berufenet/beruf/3726#taetigkeit_arbeitsumfeld_arbeitsbedingungen, vgl. S. 96 f. Senatsakte), die den Beteiligten vorab zur Kenntnis gegeben worden sind. Diesen Anforderungen ist der KlÃ¤ger gesundheitlich nicht mehr gewachsen gewesen, denn es handelt sich nicht um eine kÃ¶rperlich leichte Arbeit, die in wechselnder KÃ¶rperhaltung ausgeÃ¼bt werden kann, sodass die TÃ¤tigkeit mit dem vom Senat festgestellten positiven Leistungsbild des KlÃ¤gers nicht in Einklang zu bringen ist. Als KÃ¼chenchef kommt noch eine sehr viel hÃ¶here Stressbelastung hinzu, die angesichts der bestehenden Herzkrankheit und der psychischen EinschrÃ¤nkungen erst recht nicht mehr toleriert werden kann.

Hiermit war der KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum aber noch nicht berufsunfÃ¤hig. Dies wÃ¤re vielmehr erst dann der Fall gewesen, wenn es im hier maÃgeblichen Zeitraum auch keine andere TÃ¤tigkeit gegeben hÃ¤tte, die ihm sozial zumutbar und fÃ¼r die er sowohl gesundheitlich als auch fachlich geeignet gewesen ist.

Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit richtet sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Zur Erleichterung dieser Beurteilung hat die Rechtsprechung des BSG die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t eines Berufs haben, gebildet worden. Dementsprechend werden die Gruppen durch die Leitberufe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion gegenÃ¼ber anderen Facharbeitern bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters (âSpezialfacharbeiterâ, Meister; zu dieser Gruppe s. nur BSG 27.08.2009, B 13 R 85/09 B, Rn. 8), des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildung von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert.

GrundsÃ¤tzlich darf ein Versicherter im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf TÃ¤tigkeiten der nÃ¤chst niedrigeren Gruppe des Mehrstufenschemas verwiesen werden. Facharbeiter sind dementsprechend nur auf TÃ¤tigkeiten ihrer Gruppe und der Gruppe mit dem Leitberuf des Angelernten mit einer Ausbildungszeit von

wenigstens drei Monaten verweisbar (BSG 30.09.1987, 5b RJ 20/86). Die vielschichtige und inhomogene Gruppe der angelernten Arbeiter zerfÃ¤llt nach der Rechtsprechung des BSG in einen oberen und einen unteren Bereich. Dem unteren Bereich der Stufe mit dem Leitberuf des Angelernten sind alle TÃ¤tigkeiten mit einer regelmÃ¤Ãigen, auch betrieblichen, Ausbildungs- und Anlernzeit von drei bis zwÃ¶lf Monaten und dem oberen Bereich dementsprechend die TÃ¤tigkeiten mit einer Ausbildungs- oder Anlernzeit von Ã¼ber zwÃ¶lf bis zu vierundzwanzig Monaten zuzuordnen (BSG 29.03.1994, 13 RJ 35/93). AngehÃ¶rige der Gruppe mit dem Leitberuf des Angelernten im oberen Bereich kÃ¶nnen nur auf TÃ¤tigkeiten verwiesen werden, die sich durch QualitÃ¤tsmerkmale, z.B. das Erfordernis einer Einweisung und Einarbeitung oder die Notwendigkeit beruflicher und betrieblicher Vorkenntnisse auszeichnen, wobei mindestens eine solche VerweisungstÃ¤tigkeit konkret zu bezeichnen ist (BSG a.a.O.). Versicherte, die zur Gruppe der ungelernten Arbeiter oder zum unteren Bereich der angelernten Arbeiter gehÃ¶ren, kÃ¶nnen grundsÃ¤tzlich auf alle auf dem Arbeitsmarkt vorkommenden TÃ¤tigkeiten verwiesen werden. Die Benennung einer konkreten VerweisungstÃ¤tigkeit ist in diesen FÃ¤llen regelmÃ¤Ãig nicht erforderlich, weil auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine so groÃe Anzahl von TÃ¤tigkeitsarten zur VerfÃ¼gung steht, dass das Vorhandensein einer geeigneten VerweisungstÃ¤tigkeit offensichtlich ist (BSG 14.09.1995, 5 RJ 50/94).

Unter Anwendung dieser GrundsÃ¤tze und auf Grundlage der vom KlÃ¤ger selbst vorgetragenen UmstÃ¤nde kann sich der Senat nicht davon Ã¼berzeugen, dass der KlÃ¤ger in der maÃgeblichen, zuletzt versicherungspflichtig ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit als KÃ¼chenchef im Restaurant S1 als Vorarbeiter mit Vorgesetztenfunktion gegenÃ¼ber anderen Facharbeitern oder Spezialfacharbeiter gearbeitet hat.

Eine Vorgesetztenfunktion gegenÃ¼ber anderen Facharbeitern hatte der KlÃ¤ger schon nach seinen eigenen Angaben nicht. Er hat im ErÃ¶rterungstermin vom 15.06.2023 dargelegt, dass insgesamt im S1 10 bis 14 Mitarbeiter beschÃ¤ftigt gewesen seien, davon vier zusammen mit ihm in der KÃ¼che, das Ã¼brige Personal schichtweise im Service bzw an der Kuchentheke. Dabei waren ihm (u.a. polnische oder rumÃ¤nische) KÃ¼chenhilfen unterstellt, bei denen es sich um ungelernte KrÃ¤fte handelte. Der KlÃ¤ger verkennt insoweit, dass es nicht darauf ankommt, ob irgendwelches Personal (angelernte KÃ¶che, KÃ¼chenhilfen, Auszubildende usw.) unter ihm gearbeitet hat. Entscheidend ist auch nicht, dass er ausweislich der vorgelegten Arbeitszeugnisse stets hervorragende fachliche Leistungen erbracht hat, dass er Ã¼ber ein groÃes Fachwissen verfÃ¼gt oder dass die erledigten Arbeiten anspruchsvoll waren und das FÃ¼hren unqualifizierten Personals â wie er eindrÃ¼cklich dargelegt hat â mit besonderen Herausforderungen verbunden ist. Im hier gegebenen Zusammenhang ist allein eine Vorgesetztenfunktion gegenÃ¼ber anderen Facharbeitern maÃgeblich. Das BSG hat den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion gebildet, um Versicherte mit Leitungsfunktion, deren BerufstÃ¤tigkeit infolge besonderer geistiger und persÃ¶nlicher Anforderungen die des Facharbeiters in ihrer QualitÃ¤t noch deutlich Ã¼berragt, in einer besonderen Gruppe zusammenzufassen (BSG 07.06.1988, 8/5a RKn 14/87, Rn. 13). Schlichte Vorarbeiter, die keine wesentlich

anderen, hÃ¶herwertigen Arbeiten als die der Gruppe der Facharbeiter angehÃ¶renden Arbeiter verrichten, fallen nicht hierunter. Vielmehr mÃ¼ssen hierfÃ¼r regelmÃ¤Ã□ig Weisungsbefugnisse nicht nur gegenÃ¼ber Angelernten und Hilfsarbeitern, sondern gegenÃ¼ber mehreren anderen Facharbeitern bestehen (BSG a.a.O.) und zwar wegen der tatsÃ¤chlich ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit und nicht etwa auf Grund des Lebensalters oder langjÃ¤hriger BetriebszugehÃ¶rigkeit (BSG 03.11.1982, 1 RJ 12/81, Rn. 13). Diese Voraussetzungen erfÃ¼llt der KlÃ¤ger ersichtlich nicht. Allein aus der Anstellung als â□□KÃ¼chenchefâ□□ lÃ¤sst sich nichts anderes herleiten, denn es kommt nicht auf die Bezeichnung der TÃ¤tigkeit an, sondern auf die tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde. Der KlÃ¤ger hat als (einziger) gelernter Koch im S1 eine durchaus anspruchsvolle FacharbeitertÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt, jedoch keine, die sich gegenÃ¼ber anderen Facharbeitern deutlich heraushebt und einer MeistertÃ¤tigkeit vergleichbar wÃ¤re.

Unter Zugrundelegung all dessen ist der KlÃ¤ger zur Ã□berzeugung des Senats im streitigen Zeitraum als (einfacher) Facharbeiter auf TÃ¤tigkeiten der nÃ¤chst niedrigen Gruppe mit dem Leitberuf des Angelernten mit einer Ausbildungszeit von wenigstens drei Monaten verweisbar. Insoweit kann er zumutbar jedenfalls auf die TÃ¤tigkeit eines Poststellenmitarbeiters verwiesen werden, worauf im Berufungsverfahren hingewiesen worden ist (s. S. 126 Senats-Akte). Wie der Senat bereits mehrmals entschieden hat (Urteile vom 13.12.2018, L 10 R 411/15 m.w.N.; 18.10.2018, L 10 R 3942/17; 23.03.2006, L 10 R 612/05), ist die TÃ¤tigkeit als Mitarbeiter in der Poststelle auf Grundlage der Entlohnung einer solchen TÃ¤tigkeit nach der VergÃ¼tungsgruppe VIII des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) bzw. Entgeltgruppe (EG) 3 der Entgeltordnung der LÃ¤nder bzw. Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) eine fÃ¼r Facharbeiter grundsÃ¤tzlich zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeit, wobei entsprechende ArbeitsplÃ¤tze in nennenswerter Zahl auf dem Arbeitsmarkt vorhanden sind.

Die TÃ¤tigkeit als Mitarbeiter in der Poststelle umfasst (Senatsurteil vom 13.12.2018, L 10 R 411/15, m.w.N.) die Entgegennahme und das Ã□ffnen der tÃ¤glichen Eingangspost (PostsÃ¤cke, PostkÃ¶rbe, Pakete, Briefsendungen, u.a.) sowie der Hauspost, die Entnahme des Inhaltes von Postsendungen, die Ã□berprÃ¼fung der VollstÃ¤ndigkeit, das Anbringen eines Posteingangsstempels bzw. eines Eingangs-/Weiterleitungsvermerkes, das Anklammern der Anlagen, das Auszeichnen, Sortieren und Verteilen der Eingangspost innerhalb der Poststelle in die FÃ¤cher der jeweils zustÃ¤ndigen Abteilungen. Daneben bereiten Poststellenmitarbeiter die Ausgangspost vor. Dies geschieht durch Falzen und Sortieren, Kuvertieren bzw. Verpacken der Post, das Frankieren und Bereitstellen der ausgehenden Post, das Bedienen der Kuvertier- und Frankiermaschine und Beschriften der ausgehenden Aktenpost, das Packen von PÃ¤ckchen und Paketen, das Eintragen von Wert- und Einschreibesendungen in AuslieferungsbÃ¼cher. Es handelt sich hierbei regelmÃ¤Ã□ig um eine kÃ¶rperlich leichte Arbeit in geschlossenen und temperierten RÃ¤umen im Wechsel von Sitzen, Gehen und Stehen. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass gelegentlich Lasten Ã¼ber 10 kg gehoben bzw. getragen werden mÃ¼ssen. Doch sind solche TransporttÃ¤tigkeiten in grÃ¶Ã□eren BehÃ¶rden und Firmen nicht typisch fÃ¼r die TÃ¤tigkeit in der Poststelle, weil der Transportdienst von und zum Postamt sowie

innerhalb der Poststelle dort von nur wenigen, speziell hierfÃ¼r bestimmten Mitarbeitern wahrgenommen wird (Senatsurteil vom 23.03.2006, L 10 R 612/05). DemgemÃ¤Ã ist â was fÃ¼r die Benennung auch als kÃ¶rperlich leichte VerweisungstÃ¤tigkeit genÃ¼gt â die Mehrheit der Mitarbeiter der Poststelle ausschlieÃlich mit dem Fertigmachen der auslaufenden Post und mit der Bearbeitung der eingehenden Post betraut, sodass die zu verrichtenden Aufgaben nicht den Schweregrad leichter kÃ¶rperlicher TÃ¤tigkeiten Ã¼bersteigen (so bereits LSG Rheinland-Pfalz 26.5.1997, L 2 I 47/95, Rn. 54 m.w.N.).

Eine solche TÃ¤tigkeit konnte der KlÃ¤ger im maÃgeblichen Zeitraum noch im Umfang von zumindest sechs Stunden tÃ¤glich ausÃ¼ben, wie sich aus dem oben dargelegten LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers ergibt. Die bestehenden qualitativen EinschrÃ¤nkungen sind mit dieser TÃ¤tigkeit ohne Weiteres vereinbar, denn dabei handelt es sich â wie oben dargelegt â um eine Arbeit im Wechsel von Sitzen, Gehen und Stehen; die TÃ¤tigkeit geht auch nicht mit Zeitdruck, Stress oder hoher geistiger Beanspruchung bzw. erhÃ¶hter Verantwortung einher (Senatsurteil vom 08.12.2014, LÂ 10 R 1180/11).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 10.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024